

## **Urlaubszeit-Reisezeit-Freizeit**

### **Dürfen Hartz-IV-Empfänger in den Urlaub fahren?**

Kurzantwort: ja, aber ...

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 4a SGB II und Erreichbarkeitsanordnung (EAO)

((4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1.

Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,

2.

Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder

3.

Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 4a SGB II mit Wirkung vom 1. August 2006 festgelegt, dass Leistungen nach dem SGB II nicht erhält, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) vom 23. Oktober 1997,1 geändert durch die Anordnung vom 18. November 2001,2 definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen der Anordnung sollen entsprechend gelten.)

### **Wann ist man nach der Erreichbarkeitsanordnung erreichbar?**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EAO kann der Arbeitslose beruflichen Eingliederungsvorschlägen zeit- und ortsnah Folge leisten, wenn er in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen der Arbeitsagentur persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Arbeitsagentur aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Deshalb muss der Arbeitslose an jedem Werktag bei oder nach Eingang der Briefpost wenigstens für kurze Zeit in seiner Wohnung sein.

Der Arbeitslose muss täglich die eingegangene Post persönlich in der Wohnung einsehen können; d. h., er muss nach dem Eingang der Post vor Mitternacht in seiner Wohnung sein. Kommt die Post z. B. morgens um 10.00 Uhr, muss er sich zwischen 10.00 Uhr und Mitternacht wenigstens für kurze Zeit in seiner Wohnung aufhalten, damit er für den Fall, dass die Arbeitsagentur ihm Post gesandt hat, diese einsehen kann. Auf den tatsächlichen

Posteingang kommt es nicht an. An Samstagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen genügt es, wenn er zwischen Posteingang und sonntags oder feiertags bis Mitternacht einmal in der Wohnung ist und die Post lesen kann.

Achtung dies gilt auch für Arbeitslosengeld-II Empfänger über 58.

Einfach mal Urlaub wie lange ist dies möglich?

Hartz-IV Empfänger dürfen **21 Kalendertage im Jahr ortsabwesend** sein. Aber Achtung! Meldepflichten beachten.

- Ich beabsichtige ab 1. September in den Urlaub zu fahren, muss ich dies dem Jobcenter mitteilen?

Ja, Mitteilung ist sogar verpflichtend: Der Arbeitslose hat das Recht, drei Wochen im Kalenderjahr Urlaub zu machen, **wenn die Arbeitsagentur vorher zustimmt**. Hierauf wird ein Urlaub in einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis im selben Kalenderjahr nicht angerechnet. Maßstäbe für die Zustimmung enthält § 3 EAO nicht, **die Zustimmung darf nur über den Zeitpunkt der Ortsabwesenheit**, nicht über die Berechtigung zur Abwesenheit für drei Wochen im Kalenderjahr bestimmen.

- Muss ich dem Jobcenter das Datum sagen, wann ich zurückkomme? Und muss ich mich dann auch noch zurückmelden?

Ja; Wichtig ist, dass Arbeitslose ihre Meldepflichten erfüllen. Wer rechtzeitig aus seinem Urlaub zurückgekehrt ist, sich aber nicht bei seinem Fallmanager gemeldet hat, muss mit einer dreimonatigen Absenkung des ALG-II-Regelsatzes um 20 Prozent rechnen. Für Zeiten unerlaubter Abwesenheit fordert die Arbeitsagentur das gezahlte ALG II zurück.

- Die drei Wochen sind um und ich will zurückfahren aber ich komme nicht rechtzeitig zurück was nun?

Die Dreiwochenfrist darf in Fällen außergewöhnlicher Härte, die auf Grund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, um bis zu drei Tagen überschritten werden. Diese Voraussetzung wird z. B. bei Insolvenz des Beförderungsunternehmens oder einem unverschuldeten Verkehrsunfall erfüllt sein.

- Im Urlaub krank, was nun?

Bei einer Erkrankung während der Ortsabwesenheit, die der Rückkehr entgegensteht, entfällt die Residenzpflicht. Arbeitslosengeld ist nach § 126 SGB III im Krankheitsfall für höchstens sechs Wochen zu zahlen. ABER:

Eine Erkrankung am Urlaubsort ist demgegenüber keine Entschuldigung. Nur dann, wenn der Arbeitslose "nicht transportfähig" ist, wird das ALG II weiter gezahlt. Allerdings muss der Erkrankte nachweisen, dass er tatsächlich nicht reisen kann. Dabei sollen die Mitarbeiter der Argen und Arbeitsagenturen an den Nachweis "strenge Anforderungen" stellen, wie es in

den Durchführungshinweisen der Arbeitsagentur zur EAO heißt. Eine einfache Krankschreibung des ortsansässigen Arztes wird also als Attest nicht unbedingt ausreichen.

- Ich habe mal gehört, dass man auch sechs Wochen in Urlaub kann, stimmt das?

Hält sich der Arbeitslose länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs auf, besteht für den ganzen Zeitraum kein Leistungsanspruch. Der Sechswochen-Zeitraum wird nicht dadurch unterbrochen, dass der Arbeitslose während der Zeit zu Familienheimfahrten am Wochenende an seinen Wohnsitz zurückkehrt.<sup>26</sup> Macht der Arbeitslose für mehr als drei, aber weniger als sechs Wochen Urlaub, kann er, wenn im Übrigen die Voraussetzungen vorliegen, für drei Wochen im Leistungsbezug bleiben. Schwerbehinderte haben keinen Anspruch auf Zusatzurlaub.<sup>27</sup> Eine Anpassung des Urlaubs für Arbeitslose an den Mindesturlaub des Bundesurlaubsgesetzes von 24 Werktagen (§ 3) hält das BSG nicht für erforderlich.

- Ich muss auf eine medizinische Reha-Maßnahme, darf ich dann noch in Urlaub?

Ja, Der Arbeitslose darf nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation bis zu drei Wochen teilnehmen. Diese Bestimmung hat nur Bedeutung für die Maßnahmen, bei denen der Arbeitslose nicht arbeitsunfähig ist; ansonsten hat er Anspruch auf Kranken-Arbeitslosengeld (§ 126 SGB III) oder Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld usw., die den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließen (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Dies gilt übrigens auch für gemeinnützige Veranstaltungen, ehrenamtliche Tätigkeit.

- Mein Kind (über 15) war in diesem Jahr mit der Schule schon mal 10 Tage weg, muss ich dies bei den Urlaubstagen beachten?

Dies ist nicht genau geklärt. Fest steht:

Kinder, die nach § 28 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs als erwerbsunfähig gelten und Sozialgeld beziehen können, müssen nicht verfügbar und nicht erreichbar sein. Das Kind, das mehrere Tage bei der Freundin wohnt oder die Oma besucht, benötigt dafür nicht die Erlaubnis des SGB II-Leistungsträgers. Kinder unter 15 Jahren sind weder nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III meldepflichtig, noch gibt es für sie Pflichten, deren Verletzung zu Sanktionen führte könnte. § 32 SGB II erfasst Kinder dieser Altersgruppe nicht. Das sieht auch die Bundesagentur so.<sup>51</sup> Dasselbe muss für ältere Kinder gelten, wenn sie noch zur Schule gehen. Sonstige Sozialgeldempfänger: Auch diese Personengruppe muss nicht erreichbar sein,

- Ich bin Aufstocker, darf ich auch nur drei ganze Wochen wegfahren?

Anders sieht es für Aufstocker aus, welche zusätzlich zu einem regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis Leistungen nach SGB II beziehen. Denn wer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, braucht seinen [Urlaub](#) lediglich mit seinem Arbeitgeber abzusprechen. Diese kann dann, je nach Arbeitgeber, durchaus auch länger als drei Wochen sein.

- **Ich habe einen 1-Euro-Job?**

Bei 1-Euro-Jobs gelten nicht die etwas vorteilhafteren Bedingungen für Aufstocker sondern bei Ausschöpfung der 21 Tage ist Schluss.

- **Kurzurlaub ohne Voranmeldung möglich**

Ohne vorherige Abmeldung müssen Hilfsempfänger werktags an der von ihnen angegebenen Anschrift erreichbar sein. Dazu reicht es aus, wenn er auf Telefonanrufe und Post reagieren kann. Zwar gilt auch der Samstag als Werktag. Dennoch dürfen Arbeitslose auch ohne ausdrückliche Erlaubnis für ein Wochenende oder über einen Feiertag verreisen. Denn die postalische Erreichbarkeit ist der EAO zufolge auch dann sicher gestellt, wenn "der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- beziehungsweise Feiertag zur Kenntnis nehmen kann." Damit ist wenigstens ein Kurzurlaub am Baggersee ohne vorherige Anmeldung möglich.